



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Direktor, CPCC
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)
C158 02/043
1046 Brüssel
Belgien

Brüssel, 7. November 2018
WW/GC/sn/D(2018)2503 C 2017-1105
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Stellungnahme zur Vorabkontrolle über die Auswahl, Einstellung und Verwaltung internationaler Mitarbeiter von GSVP-Missionen des zivilen Planungs- und Durchführungsstabs (CPCC) des EAD

Sehr geehrte/r [...],

am 30. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung)¹ eine Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Auswahl, Einstellung und Verwaltung internationaler Mitarbeiter von im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) durchgeführten Missionen des zivilen Planungs- und Durchführungsstabs (CPCC).

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern herausgegeben². In der vorliegenden Stellungnahme wird daher schwerpunktmäßig auf die Aspekte eingegangen, in denen die Verarbeitungen von den Leitlinien abweichen oder anderweitig der Verbesserung bedürfen.

1. Sachverhalt und Prüfung

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, abrufbar auf der Website des EDSB unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf.

Nach dem Verständnis des EDSB sind der EAD und die jeweiligen GSVP-Missionen in Drittländern ungeachtet des Einsatzorts für die Bearbeitung der freien Stellen für GSVP-Missionen zuständig. Für Bewerber für die Abordnung werden die Daten von den jeweiligen Mitgliedstaaten übermittelt. Für Bewerber, die unter Vertrag genommen werden, werden die Daten von den Bewerbern selbst zusammen mit ihren Lebensläufen und Bewerbungsformularen übermittelt und von verschiedenen Akteuren im Auswahlverfahren bearbeitet, nämlich den „Brussels Support Elements“ der GSVP-Missionen und den Mitgliedern der Auswahlausschüsse, denen Mitarbeiter der Abteilungen „Mission Support“, „Conduct of Operations“ und „Chief of Staff“ sowie Mitglieder der Missionen angehören.

a) Rechte der betroffenen Personen

Der EDSB stellt fest, dass auf der Website des EAD eine spezielle Datenschutzerklärung für die Auswahl, Einstellung und Verwaltung internationaler Mitarbeiter von GSVP-Missionen verfügbar ist.

Da diese Informationen jedoch übersehen werden könnten, empfiehlt der EDSB dem EAD, die Datenschutzerklärung den betroffenen Personen vor Beginn des Auswahlverfahrens bereitzustellen. Um die Informationen leicht zugänglich zu machen, könnte der EAD in jede Stellenausschreibung für internationale Mitarbeiter von GSVP-Missionen einen Link zur Datenschutzerklärung aufnehmen.

Der EDSB empfiehlt, die Datenschutzerklärung den betroffenen Personen vor Beginn des Auswahlverfahrens bereitzustellen, beispielsweise über einen Link zur speziellen Datenschutzerklärung, der in jede Stellenausschreibung aufgenommen wird.

b) Datenqualität

In der Meldung heißt es, dass der EAD die Kontaktdaten der Bewerber sowie der Personen, die von den Bewerbern als Notfallkontaktpersonen benannt werden, erhebt. Der EDSB versteht, dass diese Informationen für die Verwaltung der eingestellten Mitarbeiter relevant sein könnten, ist jedoch der Ansicht, dass sie nicht bereits in der Auswahlphase erhoben werden sollten. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung würden diese Informationen den für Auswahlzwecke erforderlichen Umfang überschreiten.

Der EDSB **empfiehlt** dem EAD, die von den Bewerbern bereitgestellten Notfallkontaktdaten ausschließlich bei eingestellten Personen zu erheben.

c) Beziehung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter

In der Mitteilung wird die Beziehung zwischen dem EAD und den GSVP-Missionen als Beziehung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter dargelegt, wobei die GSVP-Missionen als Auftragsverarbeiter fungieren. Nach unserem Verständnis scheinen diese vielmehr gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich zu sein.

Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche sollten ihre jeweiligen Zuständigkeiten auf transparente Weise festlegen, nämlich über ein rechtsverbindliches Dokument.

In dem Vorschlag³ für eine neue Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird dargelegt, wie dies umgesetzt werden kann (Artikel 28). Der EAD und die

³ Vorschlag COM(2017)8 final, der Anfang Herbst 2018 vom Parlament und vom Rat angenommen werden soll.

GSVP-Missionen würden gut daran tun, diese künftigen Vorschriften bereits jetzt zu berücksichtigen.⁴

Dieses Rechtsdokument sollte zumindest folgende Informationen enthalten: i) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen können, ii) die Verantwortung für die Informationssicherheit, einschließlich der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, iii) eine Kontaktstelle für Datenanfragen betroffener Personen und iv) ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Beantwortung von Anfragen betroffener Personen.

Der EDSB **empfiehlt** im Hinblick auf alle Verarbeitungsvorgänge, dass der EAD und die GSVP-Missionen ihre jeweiligen Zuständigkeiten für die Einhaltung ihrer Datenschutzverpflichtungen klar festlegen. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die entsprechenden Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung erfolgen, um Transparenz und Fairness gegenüber den betroffenen Personen zu gewährleisten.

Als Verbesserung schlägt der EDSB **vor**, dass der EAD den Vorschlag für die neue Verordnung berücksichtigt.

2. Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass der EAD dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-1105 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EAD

⁴ Siehe auch das Schreiben des EDSB vom 12. Oktober 2017, unser Zeichen D(2017)2101 C 2016-1153.